Infos und Tipps für Jugendliche,
Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen

Jugendliche und Alkohol

„Was ist erlaubt - was ist verboten??"

Koordinationsstelle Suchtprävention
www.suchtpraevention.kreis-mil.de

LANDRATSAMT
MILTENBERG

Der Stoff...

Alkohol wird aus Getreide, Früchten und Zuckerrohr gewonnen und entsteht durch Vergärung von Zucker. Als Bier, Wein, Sekt, Spirituosen und in Form von alkoholischen Mixgetränken wird er in breiter Palette angeboten. Kein anderes Produkt beansprucht so viele Regalmeter in den Supermärkten. Die Alkoholindustrie bewirbt den Stoff mit mehr als 550,- Mio. Euro pro Jahr. Alkohol gehört zu den Suchtmitteln, deren Erwerb, Besitz und Handel legal sind.

...und seine Wirkung

Die Wirkung hängt von der getrunkenen Menge, dem jeweiligen körperlichen und seelischen Zustand, dem Alter und der Trinkgewöhnung ab. In geringen Mengen führt der Genuss zu gehobener Stimmung, Kontaktfreude und Abbau von Hemmschwellen/ Ängsten. Bei Missbrauch kann die Stimmung in Gereiztheit bis hin zu Aggression und Gewalt umschlagen. Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Koordination, Sprache und Sexualität werden beeinträchtigt. Alkohol kann körperliche und seelische Abhängigkeit erzeugen. Längerer Alkoholmissbrauch führt zur Schädigung innerer Organe (Leberzirrhose), des Gehirns und des Nervensystems bis hin zur Entwicklung einer Demenz, Delirium und Impotenz.
Je jünger das Einstiegsalter ist, desto schädlicher sind die körperlichen und psychischen Folgen (Pubertätsverzögerungen, Entwicklungsblockaden, Depressionen, usw.), desto größer ist auch die Suchtgefahr (z.B. stärkere Gewöhnungseffekte und Verfestigung des Verhaltens).

Alkohol und andere Drogen

Bei zusätzlicher Einnahme von anderen Drogen wird die Wirkung, aber auch das gesundheitliche Risiko, nachhaltig verstärkt. Das gilt ebenso bei gleichzeitiger Einnahme von Medikamenten!

Alkoholabbau

Im Schnitt werden etwa 0,1 Promille pro Stunde abgebaut. Es dauert z.B. bei einem Ausgangswert von 1 Promille bei einem Erwachsenen mindestens sechs bis sieben Stunden, bis er wieder nüchtern ist. Bei Jugendlichen dauert es noch länger! Eine schnellere Absenkung des Alkoholspiegels ist bisher bei keinem der gelegentlich angebotenen sogenannten „Promille-Killer“ wissenschaftlich belegt. Auch starker Kaffee und Ähnliches macht nicht nüchtern, sondern nur wach!

Gesetzliche Vorschriften

Bier, Wein und Sekt

An Jugendliche ab 16 Jahre darf

Bier, Wein und Sekt

in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit – laut § 9 Abs. 1 Nr. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) – verkauft und das Trinken darf gestattet werden. (Ausnahme: gilt ab 14 Jahren, wenn Jugendliche von Personensorgeberechtigten - Vater, Mutter, Vormund - begleitet werden und deren Erlaubnis haben).
Einigen Getränken werden Geschmacksverstärker zugesetzt. So gibt es z.B. Biere mit Tequila-Geschmack. Sie gelten als Biere und dürfen ab 16 Jahre konsumiert werden. Nur mit Wein angereicherte Mixgetränke fallen auch unter diese Regelung (ab 16 Jahre).
Achtung: Alkoholfreies Bier kann bis zu Alc 0,5% Vol. und Nähr-/ Malzbier bis zu Alc 1,4% Vol. enthalten!

Hochprozentiges

Branntweinhaltige Getränke, z.B.

klare Schnäpse, Weinbrand, Liköre, Whiskey, Magenbitter, Cocktails, Pfläumli's, Wodkafeige, Bier mit Schnaps und Mixgetränke mit Branntwein

dürfen an Jugendliche (unter 18 Jahren) **nicht** abgegeben werden und der Verzehr darf **nicht** gestattet werden – siehe § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG.

„Alcopops" erst ab 18 Jahre

Alle Getränke, die neben diversen Geschmacksstoffen – oft geruchsneutrale – Anteile von Wodka, Whiskey, Rum oder anderem hochprozentigen Alkohol enthalten, fallen unter das

absolute Abgabe- und Trinkverbot für Minderjährige (unter 18 Jahren),

auch wenn der Alkoholanteil nur unwesentlich höher als bei Bier und meist unter dem von Wein liegt!

Aushang der Vorschriften des JuSchG

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes müssen nach § 3 Abs. 1 JuSchG in jeder Alkoholverkaufsstelle – auch Kioske, Tankstellen, Supermärkte – aushängen.

Nach dem Gaststättengesetz

- § 5 GastG können Veranstaltungen, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermässigen Konsum von Alkohol zu begünstigen (Flatrateparties, etc.), unterbunden werden.
- § 6 GastG muss jede Ausschankstelle mindestens ein alkoholfreies Getränk in gleicher Menge anbieten, das nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk ist.
- § 20 GastG darf an erkennbar Betrunkene jeden Alters kein Alkohol ausgeschenkt werden.

Bei wiederholten Verstößen wird von einer erheblichen Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden ausgegangen, die den Entzug der Gewerbeerlaubnis zur Folge haben kann.

Folgen der Weitergabe alkoholischer Getränke an Minderjährige

Veranstalter/innen und Gewerbetreibende dürfen an Minderjährige nur entsprechend der obigen Erläuterungen Alkohol abgeben. Bei Verstößen können sie nach dem Jugendschutzgesetz (§ 9 JuSchG) mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belangt werden.

Bei Wiederholungen und in extremen Fällen kann das Jugendamt zusätzlich Auflagen erlassen, z.B. „Zutritt erst ab 18 Jahren".

Oft besorgen Kumpels für ihre zu jungen Freunde/Freundinnen Bier, Wein oder Schnaps. Auch hier sind nach dem Jugendschutzgesetz die Altersgrenzen einzuhalten. Missachtung kann für die Weitergebenden ein empfindliches Bußgeld nach sich ziehen, bei gesundheitlichen Schäden ist mit einer Strafanzeige zu rechnen!

Wenn der Polizei Kinder oder Jugendliche alkoholisiert auffallen und anzunehmen ist, dass Eltern ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen, muss das Jugendamt informiert werden. Es sind auch kostenpflichtige Verwarnungen für die Eltern möglich!

Tipps für Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen

- **Begleiten Sie Ihre Kinder!** Begleiten Sie Ihre Kinder beim Umgang mit Alkohol im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Strikte Alkoholverbote sind altersabhängig notwendig. Jedoch machen sie ab 16 Jahren wenig Sinn, Alkohol ist Bestandteil unserer Alltagskultur. Bemühen Sie sich aber, dass Ihre Kinder so spät wie möglich mit dem Alkoholkonsum beginnen und gesundheitsverträglich damit umgehen.
- **Stellen Sie Konsumregeln auf!** Gemeinsam mit Ihren Kindern sollten Sie festlegen, wann, wo und wie viel Alkohol konsumiert werden darf. Die Eltern sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Beachten Sie Ihre Vorbildfunktion und denken Sie daran, dass Gesetze nur die Verantwortung der Eltern ergänzen.
- **Keine Einkaufsaufträge für Ihre Kinder!** Beauftragen Sie Ihre Kinder niemals, alkoholische Getränke für Sie selbst zu kaufen.
- **Suchen Sie das Gespräch!** Verantwortungsvolle Eltern bemerken, wenn Ihre Kinder häufig und/oder zu viel Alkohol trinken. Suchen Sie das Gespräch und machen Sie klar, dass Sie besorgt sind und dieses Verhalten nicht akzeptieren. Sprechen Sie über die Gefahren und Risiken des übermäßigen Alkoholkonsums. Setzen Sie Ihre Kinder aber nicht auf die Anklagebank, Sie fordern nur eine Abwehrreaktion heraus.
- **Melden Sie Verkaufsstellen, die das Jugendschutzgesetz missachten!** Kinder und Jugendliche können bei der Beschaffung von Alkoholika sehr kreativ sein. Haben Sie keine Scheu, dem Jugendamt Verkaufsstellen zu melden, welche die Jugendschutzbestimmungen nicht einhalten. Sie können auch eine Anzeige bei Ihrer Polizeidienststelle machen.
- **Unterstützung für Eltern!** Die Erziehungs- und Suchtberatungsstellen bieten bereits im Vorfeld von Missbrauch und Sucht Beratung an.
- **Suchen Sie eine Beratungsstelle auf!** Wenn Ihre Kinder ohne Alkohol nicht mehr auskommen, Komasaufen und Kampftrinken zum Alltag werden oder Alkohol bewusst als Seelentröster und Stresslöser benutzt werden, benötigen Ihre Kinder professionelle Hilfe.

Altersabhängiger Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Jahre	Bier	Wein/Sekt	Mix-getränk Bier/Wein	Mix-getränk Schnaps	Schnaps
unter 14					
14 - 16					
16 - 18					
volljährig					

Verboten

Verboten, jedoch in Begleitung einer personen-sorgeberechtigten Person (Eltern/ Vormund) erlaubt.

Erlaubt

Herausgeber:
Landratsamt Miltenberg, Koordinationsstelle Suchtprävention
Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg
09371/501-112; thomas.steger@lra-mil.de
Redaktion: Thomas Steger
© Landratsamt Miltenberg; 1. Auflage 2010

Weitere Infos zu „Jugendliche und Alkohol“:
www.suchtpraevention.kreis-mil.de, „Infos zu Suchtmittel“

LANDRATSAMT MILTENBERG

Tipps für Jugendliche

Auch wenn Du vielleicht meinst, in deiner persönlichen Freiheit eingeschränkt zu werden, das Jugendschutzgesetz wurde nicht erlassen, um dir das Feiern madig zu machen, sondern um dich vor Gefahren zu schützen. Wenn Du schon Alkohol trinken darfst, folgende Anregungen:

- **Überlege vorher:** bringt es dir wirklich etwas, dich zu betrinken, wo ist deine Grenze? Es macht auch Spaß, mit klarem Kopf ausgelassen zu feiern.
- **Höre die Signale:** dein Körper signalisiert dir deutlich, wenn er genug hat. Nimm die Signale ernst!
- **Entscheide selbst:** ob und wieviel Du trinkst, entscheidest Du selbst. Wenn andere meinen, weiter trinken zu müssen, musst Du dich deshalb nicht daran beteiligen.
- **Denke voraus:** in betrunkenem Zustand bist du immer weniger entscheidungsfähig, überlege vorher, ob Du weitermachen willst.
- **Distanziere dich:** wenn Du merkst, dass jemand Alkohol dazu benutzt, dich zu etwas zu bringen, das Du nicht willst, sage deutlich Stopp und gehe aus der Situation.
- **Aufpassen:** unter Alkoholeinfluss riskiert man mehr und überschätzt sich. Wenn jemand in der Clique etwas Riskantes vor hat, versucht ihn gemeinsam davon abzubringen.
- **Hole Hilfe:** wenn es jemand wirklich schlecht geht, bleibt dabei und holt umgehend medizinische Hilfe.

Eine Alkoholvergiftung ist lebensgefährlich!

Oft nachgefragt ...

„Komasaufen"

Beliebt ist bei einem Teil der Jugendlichen, unabhängig vom sozialen Status oder dem Bildungsstand, das sogenannte „Komasaufen" („Kofferraumtrinken" oder „Kampftrinken"). Sie lassen sich am Wochenende „vollaufen". Oft wird schon vor der eigentlichen Freizeitbeschäftigung wie dem Discobesuch oder dem Weinfest zielgerichtet und exzessiv jede Menge Alkohol konsumiert. Neben den gesundheitlichen Risiken sinkt auch die Hemmschwelle hinsichtlich der Begehung von Straftaten wie Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, die Aggressivität gegenüber Dritten steigt. Die Gefahr der Selbstüberschätzung erhöht sich und zeigt sich z.B. bei Alkoholvergiftungen oder Trunkenheitsfahrten mit oft fatalen Folgen.

Alkohol und Führerschein

Wer vor dem 18. Geburtstag mit Vollrausch von der Polizei erwischt wurde bzw. mit einer Alkoholvergiftung ins Krankenhaus kam, muss bei der Beantragung der Fahrerlaubnis auf eigene Kosten per ärztlichem Attest nachweisen, dass keine Alkoholabhängigkeit vorliegt.

Für junge Fahrer/innen unter 21 Jahren und für Fahranfänger/innen in der zweijährigen Probezeit gilt die Null-Promille-Grenze!

Unter 0,5 Promille wird ein Verstoß mit Bußgeld, Punkten, Probezeitverlängerung und Aufbauseminar geahndet. Ab 0,5 Promille wird – wie für alle anderen Fahrer/innen auch – ein Fahrverbot von mindestens einem Monat verhängt, ab 1,1 Promille wird die Fahrerlaubnis für mindestens sechs Monate entzogen.
Achtung: Bei Fahrunsicherheit oder bei einem Verkehrsunfall – auch unverschuldetem – muss bereits ab 0,3 Promille mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden (auch Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes)! Auch Fahrradfahren oder Skateboarden im alkoholisierten Zustand kann sich negativ auf die Fahrerlaubnis auswirken! Besser immer 0,0 Promille im Strassenverkehr!

Alkohol in Lebensmitteln

Auch Lebensmittel, die Branntwein in „nicht nur geringfügiger Menge" enthalten, dürfen an unter 18-jährige nicht abgegeben werden, z.B. Eis mit Kirschwasser, Weinbrandbohnen, Kaffee mit Cognac. Wenn Lebensmittel – etwa Fleischgerichte, Süßigkeiten oder Säfte – Alkohol in geringfügiger Menge enthalten, muss dies auf der Verpackung angegeben werden.

Alkoholfreie Trendgetränke

können von allen Kindern und Jugendlichen (auch unter 14 Jahren) getrunken werden. So sind viele peppig aufgemachte Getränke mit aufregenden Namen auf dem Markt. Es ist jedoch zu bedenken, dass einige, z.B. „Energy Drinks", mit größeren Mengen an stimulierenden Zusatzstoffen (etwa Taurin oder Koffein) versetzt sind.

Probleme mit Alkohol

Bei Alkoholproblemen ist professionelle Hilfe und die Unterstützung durch erfahrene Selbsthilfegruppen angesagt. Im Landkreis Miltenberg gibt es die Suchtberatungsstelle der Caritas und mehrere Selbsthilfegruppen. Die Beratung ist freiwillig, anonym und kostenlos. Die Adressen können der Lokalpresse, dem örtlichen Telefonbuch oder dem „Selbsthilfewegweiser" des Gesundheitsamtes entnommen werden. Im Internet unter www.suchtpraevention.kreis-mil.de sind auf der Seite „Adressen und Links" die Kontaktdaten dargestellt.

Infos und Beratung – wer?

Landratsamt – Koordinationsstelle Suchtprävention
Brückenstr. 2; 63897 Miltenberg
Tel. 09371 501-112, Infos und Flyer
www.suchtpraevention.kreis-mil.de

Landratsamt – Kinder, Jugend und Familie
Brückenstr. 2; 63897 Miltenberg
Tel. 09371 501-230, Jugendschutz, Allgemeiner Sozialdienst
www.landratsamt-miltenberg.de

Landratsamt – Gesundheitsamt
Brückenstr. 2; 63897 Miltenberg
Tel. 09371 501-523, Gesundheitsdienst, Selbsthilfe
www.landratsamt-miltenberg.de

Suchtberatungsstelle der Caritas
Hauptstraße 60; 63897 Miltenberg
Tel. 09371 / 978940, Suchtberatung, Selbsthilfe
www.caritas-mil.de

Erziehungsberatungsstelle der Caritas
Hauptstraße 60; 63897 Miltenberg
Tel. 09371 / 978920, Erziehungsberatung
www.caritas-mil.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
der Diozöse Würzburg
Hauptstr. 60, 63897 Miltenberg
Tel. 06021 21189, Beratung
www.eheberatung-aschaffenburg.de

Nützliche Internetadressen!

Vor allem für Jugendliche:

www.suchtpraevention.kreis-mil.de
www.bzga.de (u.a. Broschüre „Cocktails ohne Alkohol“)
www.bist-du-staerker-als-alkohol.de (mit Test- und Spaß-Zone)
www.mindzone.info; www.suessesgift.de

Vor allem für Eltern, Lehrkräfte, Multiplikatoren:

www.suchtpraevention.kreis-mil.de
www.landratsamt-miltenberg.de
www.elternimnetz.de; treffpunkteltern.de
www.aktionglasklar.de; www.starke-eltern.de
www.aj-bayern.de; www.jugendschutzaktiv.de
www.lzg-bayern.de; www.drugcom.de
www.prevnet.de; www.dhs.de

Beschwerde bei unerlaubtem Alkoholverkauf – wo?

Wenn Sie mitbekommen, dass Kindern oder Jugendlichen ohne Alterskontrolle Alkohol unerlaubt verkauft wird:

Schauen Sie hin, mischen Sie sich ein!

Keiner hat Lust auf ein Geplänkel an der Supermarktkasse oder am Verkaufsstand. Gehen Sie zum Filial- oder Verkaufsleiter, weisen Sie ihn auf das Fehlverhalten seiner Angestellten hin und drohen Sie ihm damit, das Jugendamt oder die Polizei einzuschalten, wenn Sie den Vorgang nochmals mitbekommen:

- **Landratsamt – Kinder, Jugend und Familie**
  Brückenstr. 2; 63897 Miltenberg
  Tel. 09371 501-230, Jugendschutz
  Kreisjugendamt@lra-mil.de
  www.landratsamt-miltenberg.de

Anzeigen – wo?

Anzeigen nimmt jede Polizeidienststelle entgegen.

- **Polizeiinspektion Miltenberg**
  Burgweg 21; 63897 Miltenberg
  Tel. 09371 945-0

- **Polizeiinspektion Obernburg**
  Miltenberger Str. 13; 63785 Obernburg
  Tel. 06022 629-0